

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.  
Postzeitungsnummer 1635.  
Vorhände und Vertrauensleute der Gewerkschaften  
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:  
P. Umbreit,  
Marktstraße Nr. 16, II  
Hamburg 6.

### Inhalt:

Zum 1. Mai 1902	Seite	Seite
Gesetzgebung und Verwaltung: Der gesetzliche Kinderschutz in Deutschland (nebst Wortlaut des Entwurfs zur gesetzlichen Regelung der gewerblichen Kinderarbeit). — Arbeiterschutz in Glasbütten. — Die Seemannsordnung im Reichstage. — Gesetzentwurf über den Gerichtsstand der Presse	273	Kongresse: Fünfte Generalversammlung der Konföderierten. — Neunte Generalversammlung des Vereines deutscher Schuhmacher
Statistik und Volkswirtschaft: Betriebsunfälle in den Niederlanden	274	Lohnbewegungen: Zum Generalstreik der belgischen Arbeiterschaft. — Deutschland. — Ausland
Arbeiterbewegung: Ein Jahrbuch der deutschen Gewerkschaften. — Aus deutschen Gewerkschaften	280	Unternehmerkreise: Bäckermeister u. Kinderschutz. — Unternehmerterrorismus. — Tarifstreue der Unternehmer
	280	Arbeiterversicherung: Aus der Praxis der Arbeiterversicherung
		Mittheilungen: (betr. Adressen der Gewerkschaftsstellen)

### Zum 1. Mai 1902.

Im Zeichen der Krisis, der wirtschaftlichen, wie auch politischen, wird diesmal das Proletariat zu seiner alljährlichen Maidemonstration aufmarschieren. Eine gewaltige Gährung zeigt sich in allen Ländern, die die Volksmassen in ihren tiefsten Tiefen aufwühlt und an die Öffentlichkeit drängt. In Belgien und Schweden ist der Kampf um das Fundament der Gleichberechtigung, um das allgemeine, gleiche Wahlrecht, in größter Schärfe entbrannt. 300 000 Arbeiter haben in Belgien die Arbeit eingestellt, die Gruben und Fabriken verlassen, um durch den Druck eines Generalstreiks die Regierung zum Nachgeben zu zwingen. Noch einmal hat die reaktionäre Kammermehrheit das Feld behauptet und der Regierung eine Frist bewilligt, die die Leiter der Volksbewegung zu einer Vertagung des Generalstreiks veranlaßte. Wer die belgische Arbeiterschaft kennt, der weiß, daß diese Massenbewegung jeden Tag auf's Neue hervorbrechen kann und dann um so nachhaltiger einsehen wird, je mehr die Regierung Widerstand leistet. Es sind die Wehen der Geburts- und eines jungen Volkes, die das Land erschüttern, eines Volkes, das seine selbstständige Existenz und Anerkennung erkämpft und dessen Zerdrückung alle verbrauchten Mittel reaktionärer Staatsquackalber nicht zu unterdrücken vermögen. — In Schweden steht die Wahlrechtsbewegung erst im Zeichen der vorbereitenden Volkskundgebungen und Massenversammlungen; ihr Ausgang ist noch ungewiß, aber das Eine steht bereits fest, daß sie auf die breiten Massen des Volkes einen unverwundbaren Eindruck hinterlassen wird.

Auch in Rußland geht seit Monatsfrist Alles drunter und drüber. Nicht bloß das arbeitende Volk allein protestiert gegen das unerträgliche Knutenregiment — auch die studierende Jugend hat sich der Bewegung angeschlossen und ein revolutionärer Elan begeistert die Massen, wie nie zuvor. Fast täglich kommen Berichte von Zusammenstößen zwischen Volk und den Schergen der Despotie; in Polen, Finland, Petersburg, in Mittel- und Südrussland sind die Straßen der Städte Schauplätze blutiger Attaden

geworden. Unter diesen Umständen wird die diesjährige Maidemonstration des russischen Proletariats zum Ausgangspunkt ernstere Ereignisse werden, folgenswer für die Arbeiter, noch folgenswerer aber für das Jarenthum.

Dampfer Druck lastet auch auf der spanischen Arbeiterklasse, deren heißblütigster Theil vor wenigen Monaten in Barcelona dem herrschenden Klüngel anlässlich eines Generalstreiks eine Straßenschlacht geliefert hat. Der Strauß verlief für die Arbeiter ungünstig und das Militärregiment haust unter den Opfern mit blutdürstigem Grimm, wodurch es der revolutionären Bewegung neue Nahrung liefert. — Italien ist beherrscht von den Nachwehen der großen Streikbewegung, die der Organisation einen mächtigen Ansporn gab.

In Oesterreich haben die Triester Bluttage den revolutionären Trotz der Arbeiterschaft geweckt. Die Opfer des ruchlosen Ueberfalles der bewaffneten Macht auf unbewaffnete Arbeiter werden die Maidemonstration zur Massenanklage umwandeln und ihren Resolutionen eine schärfere Potenz, als die Forderung des Achtstundentages, geben. — Die ungarische Arbeiterschaft ist durch ein Urtheil der königlichen Kurie, das den Streik als verbotene und strafbare Handlung erklärt und damit das Koalitionsrecht der Arbeiter verneint, auf's Schwerste provoziert worden. Seit den Tagen der blutigen Niederwerfung des Feldarbeiterstreiks hat die ungarische Regierung unausgesetzt darauf hingearbeitet, die Arbeiterklasse zu entrechteten. Ihr neuestes Urtheil, obwohl nur ein kleines Glied in der Kette der Unterdrückungen, wird gerade jetzt die Arbeiter Ungarns daran erinnern, daß die Quintessenz alles Arbeiterschutzes ein freies Koalitionsrecht ist, ohne welches alle Sozialreform ein werthloser Flederwisch bleibt.

In ähnlicher Lage befindet sich die wohlorganisierte Arbeiterschaft Englands, deren Koalitionsrecht von den Gerichtshöfen des Landes in Frage gestellt wurde. Es bedurfte gerade dieses Mittels an den Grundbesten der Organisationen, um die englischen Arbeiter daran zu erinnern, daß die Sicherung der Lage der Arbeiter und die Befreiung der Arbeit von der Allgewalt des Kapitalismus neben der ge-

Beschäftigung in der Landwirtschaft und in häuslichen Diensten nicht ausgeschlossen worden, so würde sich die Zahl der arbeitenden Kinder sicher vervielfacht haben. Die amtliche Begründung des Gesetzesentwurfs selbst giebt zu, daß die ermittelte Zahl von 532 283 Kindern noch weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. Es wurde ferner festgestellt, daß in sehr zahlreichen Fällen Kinder neben der Schulzeit noch vier bis zehn Stunden täglich, mitunter bis zwölf Uhr Nachts und darüber und auch Sonntags regelmäßig beschäftigt wurden und daß diese Aermsten in ihrer körperlichen Entwicklung zurückblieben — ja, daß sogar Kinder von drei bis vier Jahren zur Erwerbsarbeit herangezogen wurden. Erst diese Ergebnisse haben die Regierung veranlaßt, ihre Zweifel darüber, ob es opportun sei, der gesetzlichen Regelung der Kinderarbeit außerhalb der Fabriken näher zu treten, endlich aufzugeben und selbst vor Eingriffen in die geheiligte Familie nicht länger zurückzusehen, nachdem sich herausgestellt hatte, daß häufig gerade der aller schlimmste Mißbrauch der Kinderkraft sich mit dem Mantel der elterlichen Autorität deckt.

Wer aber der Meinung war, daß dieses vernichtende Urtheil die Rückständigkeit des deutschen gesetzlichen Kinderschutzes vernichten würde, den hat der eben veröffentlichte Gesetzesentwurf eines — schlechteren belehrt. Schon die Thatsache, daß er die Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft und im Haushalt unangetastet läßt, kennzeichnet seinen Halbwerth. Und das, obwohl eine Reihe von Erhebungen aus Lehrerkreisen die ländliche Kinderausbeutung mit ihren der Hygiene und Pädagogik hohen sprechenden Folgen an den Pranger stellten. Schon die unzuverlässige Gewerbezählung vom Jahre 1895 wies mehr als 135 000 erwerbsthätige Kinder in der Landwirtschaft nach; die wirkliche Zahl dürfte wahrscheinlich zehnmal so groß sein. Deshalb die in der Land- und Hauswirtschaft erwerbsthätigen Kinder von jedem gesetzlichen Schutz ausgeschlossen bleiben sollen, darüber giebt die Begründung des vorliegenden Entwurfs ebenso wenig Auskunft, wie die vor vier Jahren in Betreff der Erhebungen erlassene Verordnung. Jedenfalls, weil es überhaupt keine Gründe für diese unverantwortliche Unterlassungssünde giebt.

Aber auch dort, wo das neue Gesetz schützen soll, erweist es sich in jeder Hinsicht unzureichend. Der bisherige gesetzliche Kinderschutz verbot die Beschäftigung von Kindern im schulpflichtigen Alter: 1. in Fabriken und diesen gleichgestellten Bauhöfen, Ziegeleien, Werften und Zimmerplätzen, Hüttenwerken, Brücken, Gruben und Bergwerken; 2. in motorischen Werkstätten mit mechanischem und Wasserbetrieb und Windmühlen; 3. für Konfektionswerkstätten, in denen die Anfertigung im Großen erfolgt; 4. aus gesundheitlichen Rücksichten in Alkali- und Chromatbetrieben, Akkumulatorenwerken, Thomasschlackenwerken, Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Zichorien-darren, Zuckerraffinerien, Walz- und Hammerwerken, Deckelräumen, in Ziegeleien und Chamottewerken (bei gewissen Arbeiten), Zündholzfabriken und Zinkhütten, neuerdings auch in Glasfabriken, Vulkanisier-räumen der Gummifabriken und Steinhauereien; 5. aus Sittlichkeitsgründen in Gummifabriken bei der Herstellung von Präservativen.

Der neue Entwurf erweitert diesen Bereich des Kinderarbeitsverbotes: 1. auf alle Bauten, Brücken, Gruben und Ziegeleien, die bisher den Fabriken noch nicht gleichgestellt waren, weil ihr Umfang gering oder ihr Betrieb nur ein gelegentlicher war (§ 4); 2. auf die in dem Verzeichniß, das als An-

lage dem Wortlaut des Entwurfs beigegeben ist (Seite 279) aufgeführten 32 Betriebsgruppen; 3. auf alle motorischen Werkstätten, in denen auch nur Kinder beschäftigt werden, die zur Familie des Gewerbetreibenden gehören (§ 12). Im Rahmen einer engbegrenzten Verordnung, die an sich einen Ausnahmezustand darstellt, würde diese Erweiterung des Kinderschutzes sich respektabel ausnehmen, als Inhalt eines den Kinderschutz erschöpfenden Gesetzes aber ist das hier Gebotene ein überaus dürftiges Ergebnis nach Jahrzehnte langem Harren; es stellt den Kinderschutz als Ausnahme, die Kinderausbeutung als Regel dar. Dies wird um so augenfälliger, wenn man aus dem Verzeichniß der besonders gefährlichen Berufe erfieht, daß es sich bei den 32 Gruppen um verhältnismäßig seltene Gewerbe handelt, bei denen ein großer Prozentsatz schon auf der Stufe des Fabrikbetriebes angelangt ist und somit bereits vorher der Kinderausbeutung entsagen mußte. Die weiterverbreitetsten Kinderausbeutungs-Gewerbe, deren gesundheitschädlicher Charakter zweifellos ist, wie die Tabakindustrie, Spinnerei, Stickerie, Blumenfabrikation, Näherei, Transportgewerbe sind in dem Verzeichniß nicht enthalten. Die hauptsächlichste Kindererwerbsarbeit will man also erhalten wissen. Besonders verdient erwähnt zu werden, daß selbst ein so eminent gesundheitschädliches Gewerbe, wie die Bürsten- und Pinsel-fabrikation, nur mit einschränkender Bestimmung in das Verzeichniß aufgenommen wurde. Darnach soll die Kinderbeschäftigung nur so weit verboten sein, als ausländisches thierisches Material, das bekanntlich bereits dem Desinfektionszwange unterliegt, verwendet wird. Das undesinfizierte inländische Borstenmaterial soll auch in Zukunft unbedenklich ahnungslos Kindern anvertraut werden, obwohl seine Gefährlichkeit mehrfach seitens der Fabrikinspektionsberichte nachgewiesen wurde. Mehr als 2½ Tausend Kinder aber wies allein die Erhebung als in dieser Industrie beschäftigt auf. Eine ähnliche Ausnahme, von Rücksicht auf die fiskalische meiningische Schiefergriffel-Industrie geleitet, ist für die Werkstätten vorzusehen, in denen das Färben, Bemalen und Bekleben der Griffel und das Färben, Linieren und Einrahmen der Schiefertafeln erfolgt. Eine solche unverantwortliche Gesetzesmacherei fordert den entschiedensten Einspruch aller Aerzte und Hygieniker heraus!

Das absolute Kinderarbeitsverbot, der einzig wirksame Kinderarbeitschutz, käme also nur einer ver-schwindend geringen Kinderzahl von Berufs- zu Gute; für neun Zehntel der beschäftigten Kinder bliebe die Erwerbsarbeit nach wie vor gestattet. Sind doch allein in der Textilindustrie, Tabakindustrie und Bekleidungsindustrie zwei Drittel aller industriell erwerbsthätigen Kinder ermittelt worden. Das Unzulängliche dieser Art von Kinderschutz muß den Regierungs-Geheimräthen selbst eingeleuchtet haben, denn der Entwurf sucht auf einigen Umwegen für die freigelassenen Erwerbsarten weniger einschneidende Verbote einzuführen, die, da sie verlausuliert und unter anderen Vorschriften versteckt sind, natürlich wenig Beachtung finden werden.

Da wird die Beschäftigung von Kindern vor dem zwölften Lebensjahre für solche Werkstätten verboten, für die sie nicht schon für Kinder bis zu 14 Jahren verboten war, ferner für Betriebe des Handels- und Verkehrsgewerbes (§ 5 Abs. 1), bei öffentlichen Schaustellungen und theatralischen

wirtschaftlichen auch der selbstständigen politischen Aktion bedarf. Hat doch vor einigen Wochen der blöde Unverstand einiger sonderbündischer Unionsleiter, die ihre Gewerkeinstellung zum Verrath der Arbeiter an bürgerliche Parteien mißbrauchen, verhindert, daß der Abstimmendtag, die Hauptforderung, für die auch die englischen Gewerkschaften seit 13 Jahren demonstrieren, im Bergbau Gesetz werde. Die englische Arbeiterschaft kann die diesjährige Maisfeier nicht vorübergehen lassen, ohne mit diesen Verräthern der Arbeiterschaft ein ernstes Wort zu reden und den bürgerlichen Parteien eine entscheidende Abgabe zu erteilen.

In Dänemark sorgt der bevorstehende Generalstreik aller Schiffsahrtsgewerbe für einen belebten Hintergrund der Maisfeier. Mehr als anderswo, nicht in Dänemark der wirtschaftliche Kampf im Vordergrund, und wo starke Organisationen der Arbeiter einen Einfluß auf die Festsetzung der Arbeitsbedingungen erlangt haben, da wehren sich dieselben auch gegen eigenmächtige Maßnahmen der Unternehmerverbände und erst recht gegen Beschlüsse, die das Organisationsrecht der Arbeiter verletzen. — Auch unsere niederländischen Arbeitsgenossen werden den Mahtag mit erhebenden Gefühlen feiern. Die Niesenkämpfe in Amsterdam und Enschede lehren ihnen, wie sehr die Arbeiterklasse auf ihre eigenen Kräfte angewiesen ist und wie sehr sie der Organisation vor Allem bedarf. Dies trifft auch auf die französischen Bruderorganisationen zu, die im Streit über taktische Meinungsverschiedenheiten die Voraussetzung aller politischen und wirtschaftlichen Erfolge, die einheitlich und wohlgeordnete Organisation, ganz vergessen und daher bei Situationen, die rasches Handeln erfordern, aktionsunfähig sind, wie ihr erfolgloses Bestreben, der Forderung des gesetzlichen Achtstundentages im Bergbau durch allgemeine Arbeitseinstellung Nachdruck zu verleihen, zeigt. Ohne Organisation keine Sozialreform — diese Wahrheit offenbart sich hier sinnenfällig.

Auch die schweizerischen Arbeiter haben ihre Zwinguri, gegen die sie demonstrieren. Die brutalen Vergewaltigungen streikender Arbeiter in Nizwil, am Simplon, in Payerne, Luzern usw. seitens der Behörden bewiesen, wie selbst im Lande der freiheitlichen Traditionen und republikanischen Verfassung die Klassenherrschaft rücksichtslos die Volksrechte zu Boden tritt. Aber auch gegen die geistige Zwingherrschaft, die zwischen den Volksgenossen religiöse Scheidewauern aufrichtet und einen Theil der Arbeiter von seiner Klassenorganisation isolieren will, richtet sich die Demonstration. Sie wird dem katholischen Klerus zu Gemüthe führen, daß er in Arbeiterangelegenheiten nichts dreinzureden und nichts zu organisieren hat, und wenn das nicht verstanden werden sollte so wird die von Bourgeoisie und Kirche unabhängige Arbeiterbewegung Mittel und Wege finden, um dem anmaßenden Treiben geistlicher Herren das Handwerk zu legen.

Auch die deutsche Arbeiterschaft war nie in besserer Demonstrationsstimmung, als gegenwärtig. Sie hat aber auch alle Ursache dazu, denn nicht bloß muß sie Jahr für Jahr zusehen, wie eine wirksame Arbeiterschutzreform in systematischer Weise verschleppt, ihr Koalitionsrecht zum Wibisektionsobjekt reaktionärer Juristen gemacht wird, sondern eine Allianz zwischen Junkertum und Mittelstandsparteien, bei denen die ultramontane Partei den Ausschlag giebt, droht ihr auch die wichtigsten Lebensmittel zu versteuern und vertheuern und damit den Effekt Jahre langer Kämpfe um Lohnerhöhungen und gegen Lohnherabsetzungen illusorisch zu machen. Schon sind in der

Reichstagskommission seitens der Schutzollmehrheit Beschlüsse gefaßt worden, die eine beträchtliche Schwämerung der Kaufkraft der Arbeitslöhne bedeuten. Ob der Reichstag ihnen zustimmt, das wird von der Fähigkeit abhängen, mit der die verantwortlichen Vertreter des Volkes den Absichten der Brotvertheurer entgegentreten; die Entscheidung bis zu den nächstjährigen Wahlen hinauszuschieben, um dem Volke selbst die Möglichkeit eines Urtheils in die Hand zu geben, wird ihr erstes Bestreben sein.

Daß unser unablässiges Demonstrieren für Arbeiterschutz nicht völlig wirkungslos geblieben ist, das zeigen die mehrfachen Arbeiterschutzverordnungen des Bundesraths und der neu vorgelegte Kinderschutzgesetzentwurf, die zwar von wirksamen Maßnahmen weit entfernt sind, aber doch den moralischen Einfluß der Arbeiterbewegung erkennen lassen, dem sich die Regierungen nicht völlig entziehen konnten. Auf die Dauer kommt selbst ein Posa-dowsky gegen eine zielbewußte Arbeiterklasse ohne Arbeiterschutzkonzeffionen nicht aus. Ohne das Gebotene zu verwerfen, werden unsere Kundgebungen der Regierung doch mit aller Deutlichkeit zeigen, daß die Arbeiterklasse um des Instanzgerichts einiger bundesrätthlicher Verordnungen willen, weder auf ihre weitergehenden Forderungen: Achtstundentag für alle erwachsenen Arbeiter, Verbot jeder Kinderarbeit, völlige Koalitionsfreiheit — verzichten, noch die Ideale und Prinzipien preisgeben, die das Proletariat gegenüber dem gemeinsamen Feind, dem Kapitalismus, zusammenhält.

Wirksamen Arbeiterschutz, Befreiung der Arbeiter von der Knechtschaft in jeder Form, von der Ausbeutung der Unternehmer, wie vom Okroi der Junker, von den Klammern einer reaktionären Justiz, wie vom Druck des Militarismus! Das ist der große Inhalt unserer Maidemonstration, für die deutsche Arbeiterklasse auch diesmal überall dort, wo es ohne schwere wirtschaftliche Schädigung möglich ist, durch

### Arbeitsruhe

eintritt.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Der gesetzliche Kinderschutz in Deutschland.

Der Gesetzentwurf, betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, dessen Wortlaut wir im Anhang zu diesem Aufsatze wiedergeben, bedeutet ein vernichtendes Urtheil gegen die bisherige reichsdeutsche Sozialreform, die bekanntlich an der Spitze aller Arbeiterschutzgesetzgebungen stehen soll, indem er in dürren Zugeständnissen die Verlogenheit dieses selbst gespendeten Lobes nachweist. Obwohl das Schutzbedürfnis des kindlichen Körpers über alle Zweifel erhaben und ein ausreichender gesetzlicher Kinderschutz das Fundament jeder staatlichen Sozialreform sein müßte, so scheint doch dieses Axiom für unsere Regierung keine maßgebende Geltung erlangt zu haben. Das zeigt der Zustand des gegenwärtigen deutschen Kinderschutzes, der es zuletz, daß Hunderttausende armer Kinder im zartesten Alter unerträglich langer und schwerer Ausbeutung anheimfielen. Das ist keine beweislose Behauptung sondern durch die Ergebnisse der amtlichen Erhebung vom Jahre 1898 nachgewiesen. Obwohl diese Erhebungen sich noch nicht auf alle Bezirke des Reiches erstreckten, wurden doch 532 388 Kinder im schul- und vorschulpflichtigen Alter als außerhalb der Fabriken Erwerbsthätige vorgefunden, davon 306 823 in der Industrie und 171 739 als Austräger, Laufburschen. Wäre bei diesen Erhebungen die Frage nach erwerbsthätiger

entgegen allen bisherigen Gepflogenheiten, nicht als Gewerbeordnungsnovelle, sondern als Spezialgesetz behandelt wird. Die Begründung giebt über diese wichtige Thatsache keinerlei Aufklärung. Wir sind der Ueberzeugung, daß diese Abweichung dem Entwurf nicht zum Vortheil, sondern dem Zwecke des Gesetzes zum Nachtheil gereicht. Wenn der Ausdehnung des Kinderschutzes auf die Hausindustrie und Heimarbeit der § 154, Abs. 4 entgegenstand, so konnte dieses Hinderniß durch einen Gesetzesartikel aufgehoben werden, wie es auch jetzt beseitigt werden muß, wenn nicht zwei sich widersprechende Bestimmungen nebeneinander bestehen sollen. Ein Vortheil für den Kinderschutz außerhalb der Gewerbeordnung wäre nur wahrzunehmen, wenn die Vorausschaltung dieser Sonderstellung die Einbeziehung der Land- und Hauswirtschaft wäre. Aber an keiner Stelle geht der Entwurf über den Rahmen der Gewerbeordnung hinaus, dagegen bleibt er fast überall weit hinter den Fabrikvorschriften zurück. Und das scheint ein Motiv gewesen zu sein, diesen neuen Kinderschutz der Regelung durch die Gewerbeordnung zu entziehen. Die juristischen Zweifel, ob von einem Arbeitsvertrag zwischen Eltern und deren Kindern überhaupt gesprochen werden könne, ob kindliche Arbeiter ein Kündigungsrecht haben können, schägen wir so hoch nicht ein, um dieserhalb eine Sonderbehandlung der Materie zu rechtfertigen; eine ausdrückliche Gleichstellung dieser Kinderheimarbeit mit der Erwerbsarbeit in fremden Diensten würde juristischen Klügeleien die Spitze abgebrochen haben. Wenn die Gewerbeordnung einige weitergehende Ausnahmebefugnisse der Behörden enthält, so hinsichtlich der Sonntagsarbeit, so war es an der Zeit, dieselben einzuschränken.

Den größten Nachtheil verursacht die Trennung von der Gewerbeordnung jedoch dadurch, daß sie die Heimarbeitstätten den hygienischen Vorschriften der §§ 120 a bis e und die gesammten neubetroffenen Betriebe der Aufsicht der Gewerbeinspektion entzieht. Nach § 20 soll zwar der Bundesrath die Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes regeln; in der Begründung wird indeß ausgeführt, daß man sich im Wesentlichen auf die Polizei und auf die Mitwirkung der Schule stützen will. So gern wir die Mitwirkung der Lehrer auf diesem Gebiete begrüßen, so ungern wir sie vermissen, so schwer wird es ihnen doch im praktischen Leben, sich wirksam um die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu kümmern, da die Mehrzahl von ihnen bei unzureichenden Gehaltsverhältnissen ohnehin mit Nebenarbeiten überhäuft ist. Hier wäre die Gewerbeinspektion allein zuständig, und ihre Erweiterung die nächstliegende Pflicht der Regierung gewesen. Sich um diese selbstverständliche Pflicht herumzudrücken, das ist das zweite Motiv für die Sonderstellung dieses Gesetzes.

Das dritte Motiv ist darin zu finden, daß die Gleichstellung mit der Gewerbeordnung den erwerbsthätigen Kindern den Schein eines Koalitionsrechtes verleihen könnte. Es widerstrebt uns, dieses Bedenken ernst zu nehmen und so begnügen wir uns mit der Konstatierung der Thatsache, daß abgesehen von dem Recht der Vereinschließung und Versammlung, gewerblich thätige Kinder schon heute, gemäß § 152 der Gewerbeordnung die Arbeit einstellen können, um bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen. Daran wird auch die gesetzliche Sonderbehandlung ihrer Schutzverhältnisse nichts ändern.

Daß der Gesetzentwurf in jeder Beziehung unzureichend ist, hat auch der Reichstag, der am 23. April die Berathung desselben begann, anerkannt; nicht bloß der Abgeordnete Bumm, sondern auch

bürgerliche Vertreter haben auf die schweren Mängel des Entwurfs hingewiesen. Die Kommissionsberathung wird hoffentlich wenigstens die handgreiflichsten dieser Mängel beseitigen.

Das Wort Pestalozzis: „Kommt, laßt uns den Kindern leben!“ wird erst dann in der rechten Weise zur That werden, wenn die Arbeitsklaverei derselben durch Gesetz und wirksame Reformen endgültig beseitigt ist.

### Gesetzentwurf, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

#### I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 16.

§ 2. Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§ 3. Eigene, fremde Kinder.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit Demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von Demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die Demjenigen, welcher sie beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande Desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

#### II. Beschäftigung fremder Kinder.

§ 4. Verbotene Beschäftigungsarten.

Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten Werkstätten sowie beim Steinklopfen, dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrath ist ermächtigt, das Verzeichniß abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammenritte zur Kenntniznahme vorzulegen.

§ 5. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten (§ 17), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105 b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105 i

Vorstellungen und in Gast- und Schankwirthschaften. Für letztere ist die Erweiterung des Verbots vorgesehen, daß schulpflichtige Mädchen von der Bedienung der Gäfte auszuschließen sind. Bei dieser Gruppe des Kinderschutzes tritt aber bereits die famose Unterscheidung zwischen eigenen und fremden Kindern in Geltung. Nur die Beschäftigung in fremden Betrieben wird als besonders schutzbedürftig erachtet, obwohl die Erfahrungen der amtlichen Erhebungen das Gegentheil beweisen. So sollen also die eigenen Kinder in allen diesen Werkstätten und Gewerben schon vom zehnten Jahre ab beschäftigt werden können, sofern diese Beschäftigung nicht für Dritte erfolgt. Nur bei öffentlichen Schaustellungen und theatralischen Aufführungen wird kein Unterschied gemacht. Dieser Unterschied sichert den Eltern einen zweijährigen Vorprung der Ausbeutung — ein trauriges Privilegium und um so schlimmer, als erklärt wird, nicht darauf verzichten zu können.

Aber selbst ein solches Verbot vom zehnten Jahre ab dünkt der Regierung noch viel zu radikal und sie verlangt für den Bundesrath die Ermächtigung, Ausnahmen zuzulassen, nicht bloß innerhalb der ersten fünf Jahre für gewisse Gewerbe, sondern darüber hinaus noch auf weitere zehn Jahre, sofern es sich um besonders leichte Arbeiten handle. 15 Jahre Ausbeutungsfreiheit, gerade ausreichend für alle bereits geborenen Kinder, wären also der Hausindustrie und Heimarbeit unter diesen Umständen gesichert. Gegen ein Uebergangsstadium an sich würde wenig einzuwenden sein, wenn es sich um einschneidende Bestimmungen handelte; aber selbst dann wäre ein 15-jähriger Zeitraum gleichbedeutend mit der Suspension des Gesetzes selbst. Hier, nach den zahlreichen Ausnahmen, erscheint dieses 15jährige Interregnum geradezu als ein Hohn!

Endlich wird noch eine dritte Gruppe „geschützter Kinder“ geschaffen durch die Bestimmung, daß die Beschäftigung zu Austräger- und Botendiensten erst oder richtiger schon vom zehnten Jahre ab erfolgen darf. Wer also sein Kind unter zwölf Jahren nicht in einer Werkstätte verdienen lassen kann und selber keine Werkstatt besitzt, um an seinem Kinde zu verdienen, dem bleibt somit der Weg offen, es auf die Straße zu schicken. Selbst hier, wie auch in Schankwirthschaften, ist den Eltern das unverständliche Privilegium vorbehalten, ihre Kinder ohne Rücksicht auf deren Alter gewerbmäßig zu Austräger- und Botendiensten heranzuziehen. Man sage nicht, daß es sich hierbei nur um unschädliche Ausnahmen handeln kann, derart, daß ein Schuster durch seine Kinder reparierte Schuhe den Kunden in's Haus schickt. Nein, das gewerbmäßige Austragen von Zeitungen, Badwaaren, Milch bleibt unbeschränkt, auch hinsichtlich der Dauer der Beschäftigung, sofern der Vater oder die Mutter des Kindes dieses Geschäft für eigene Rechnung übernommen hat. Und wo dies bisher noch nicht üblich war, da wird die Klausel des § 16, „nur dann, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden“, dafür sorgen, daß diese Umgehung des Gesetzes allgemein wird.

Schrankenlose Ausbeutung der eigenen Kinder zu ermüdenden, auszehrenden Botendiensten, Beschäftigung fremder Kinder mit Austragen eigener im Werkstättenbetrieb und Handelsgewerbe vom zehnten Jahre ab sowie Beschäftigung fremder Kinder in Werkstätten und im Handel vom zwölften Jahre ab, das ist der Kern dessen, was der neue Entwurf als Kinderschutz bezeichnet. Nur für eine als verschwindende Aus-

nahme zu betrachtende Reihe besonders gesundheits-schädlicher Gewerbe soll die Kinderarbeit im schulpflichtigen Alter verboten sein. Was hier als Gipfel des Segens erscheint, stellt sich, näher betrachtet, als Gipfel der Barbarei dar, denn es handelt sich um Gewerbe, in denen folgerichtig das Verbot auch auf Jugendliche ausgedehnt werden müßte und zum Theil auch bereits auf diese ausgedehnt war. Zahlreiche gesundheits-schädliche Gewerbe sollen jedoch vor dem absoluten Kinderarbeitsverbot bewahrt bleiben. Die Befugniß des Bundesraths, das Verzeichniß zu erweitern, ist nur problematischer Natur.

Dürftig, wie der Kinderschutz gegen die Ausbeutung überhaupt, ist auch der Schutz gegen ein Uebermaß der Ausbeutung. Die einzig wirksame Maßregel ist das Verbot der Nacharbeit zwischen 8 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens, das auch für die Beschäftigung eigener Kinder gilt, für diese aber durch Bundesrathsbefehl in gewissen Gewerben außer Kraft gesetzt werden kann.

Im Weiteren ist die Beschäftigung fremder Kinder nur auf die Dauer von drei Stunden täglich, die der eigenen Kinder ohne Dauer-grenze gestattet. Da Kinder über 12 Jahre in der Regel sechsstündigen Schulunterricht und ein- bis zweistündige häusliche Aufgaben haben, so können sie 10—11 Stunden täglich angestrengt werden, die eigenen Kinder sogar volle 12—14 Stunden. Während der Schulferien darf die Beschäftigung eine Stunde länger dauern (§ 5, Abs. 2). Lauffinder und Austräger in fremden Diensten über 12 Jahre genießen während der ersten fünf Jahre das Vorrecht, schon früh 6½ Uhr arbeiten zu dürfen; die eigenen Eltern sind auch hieran an keine Schranke der Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit gebunden.

Zu vermiffen ist auch ein Verbot der Beschäftigung der Kinder während der Mittags-pause, sowie ein Verbot der Mitgabe von Hausarbeit für Kinder, die bereits drei Stunden in Werkstätten arbeiteten. Eine solche Umgehung des Gesetzes ist besonders während der Ferien zu befürchten.

Nur in religiösen Dingen versteht der Gesetzgeber keinen Spaß, und so ist denn die Sonntag-sarbeit ohne Rücksicht auf elterliche oder fremde Arbeitgeber verboten; die einzige Ausnahme erstreckt sich auf das Austragen von Zeitungen, Milch und Badwaaren sowie auf die Beschäftigung im Verkehrsgewerbe, bei öffentlichen Schaustellungen und in Schankwirthschaften.

Wenig von Bedeutung sind die Formvorschriften für die Beschäftigung fremder Kinder (§§ 10 und 11) betreffend die Anzeigen und Arbeitskarten, wichtiger dagegen die Erläuterungen über die Begriffe „eigene“ und „fremde“ Kinder (§ 3), wonach die in Zwangs-erziehung gegebenen Kinder im Verhältniß zu ihrem Erzieher den eigenen gleichgestellt werden; dies soll nach der Begründung aber nicht für Waisenkinder gelten. Als Werkstätten sollen nach § 17 auch Räume gelten, welche neben gewerblicher Arbeit auch zum Schlafen oder Wohnen und Kochen dienen, also Heimarbeitssäle.

Die Strafbestimmungen bedrohen den fremden Arbeitgeber mit Geldstrafe bis zu M 2000 (bei Sonntag-sruhevergehen bis zu M 600), die Eltern nur bis zu M 600. Formvorschriften finden bei Uebertretung in Geldstrafe bis zu M 30 Ahndung. Weitergehende landesgesetzliche Bestimmungen sollen durch das Gesetz weder aufgehoben noch verhindert werden, was sehr nothwendig sein würde, wenn der hinter bereits vorhandenen Polizeiverordnungen rückständige Entwurf in dieser Unzulänglichkeit Gesetz würde.

Vor Allem berührt es auffällig, daß der Entwurf,

stätten allgemein oder für einzelne Bezirke Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und acht Uhr Morgens stattfinden.

§ 14. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 15. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirthschaften.

Die Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und von Schankwirthschaften ist gestattet.

Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden. Auch kann die Beschäftigung von Knaben unter zwölf Jahren und die Beschäftigung von Mädchen (§ 2) bei der Bedienung der Gäste verboten werden.

§ 16. Beschäftigung beim Austragen von Waaren und bei sonstigen Potengängen.

Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im Uebrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waaren und bei sonstigen Potengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 17. Werkstätten in dem Sinne dieses Gesetzes.

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105 b Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§ 18. Abweichungen von der gesetzlichen Zeit.

Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Theile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, Reichsgesetzbl. S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

§ 19. Besondere polizeiliche Befugnisse.

Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirthschaften und für einzelne Unternehmer öffentlicher theatralischer Vorstellungen und anderer öffentlicher Schaustellungen die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

§ 20. Aufsicht.

Zuoweit auf die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes die Bestimmungen des § 139 b der Gewerbe-Ordnung Anwendung finden, bestimmt der Bundesrath.

§ 21. Zuständige Behörden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

V. Strafbestimmungen.

§ 22. Mit Geldstrafe bis zu M 2000 wird bestraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 23. Mit Geldstrafe bis zu M 600 wird bestraft:

1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung giebt;
2. wer den §§ 12 bis 14, § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt;
3. wer den auf Grund des § 19 endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 24. Mit Geldstrafe bis zu M 30 werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu M 20 wird bestraft:

1. wer entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 26. Die Strafverfolgung der im § 23 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§ 27. Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbe-Ordnung finden Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 28. Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§ 29. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1903 in Kraft.

\* \* \*

Verzeichniß derjenigen Werkstätten, in deren Betriebe, abgesehen vom Austragen von Waaren und von sonstigen Potengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen.

Gruppe Gewerbe- statistik	Bezeichnung der Werkstätten
IV.	Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Linieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt. Werkstätten der Steinmehlen, Steinhauer. Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer, oder -polierer. Kalkbrennereien. Werkstätten der Töpfer.

Abf. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern.

§ 6. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden.

Auf die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre finden die Bestimmungen des § 5 Abf. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beschäftigung bis 9 Uhr Abends dauern darf.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 7. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirthschaften.

Im Betriebe von Gast- und Schankwirthschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im Uebrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre die Bestimmungen des § 5 Abf. 2 Anwendung.

§ 8. Beschäftigung beim Austragen von Waaren und bei sonstigen Botengängen.

Für die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waaren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Kinder unter zehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden.
2. Auf die Beschäftigung von Kindern über zehn Jahre finden die Bestimmungen des § 5 Abf. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre auch außerhalb der Schulferien bis zu vier Stunden täglich dauern darf.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder Theile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechseinhalb Uhr Morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet, jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 9. Sonntagsruhe.

An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Abf. 2 der Gewerbe-Ordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abf. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die Verkehrsgewerbe, die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen sowie die Gast- und die Schankwirthschaften bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen der §§ 5 bis 7.

Für das Austragen von Waaren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über 1 Uhr Nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten

halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 10. Anzeige.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebes anzugeben.

Die Bestimmung des Absatz 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11. Arbeitskarte.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes, sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhandigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Ausständigung der Arbeitskarte an die im Abf. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichts-Gesetzes vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

III. Beschäftigung eigener Kinder.

§ 12. Verbotene Beschäftigungsarten.

In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kräfte (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

§ 13. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben, dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahre nicht in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und acht Uhr Morgens beschäftigt werden.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abf. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für die ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im Abf. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrath für einzelne Arten dieser Werk-

die Zeit und Mittel der Generalkommission derart in Anspruch, daß dieser Auftrag bisher unausgeführt blieb. Das „Correspondenzblatt“ selbst mußte diese Lücke nothdürftig ausfüllen und ein seit dem Vorjahre in diesem veröffentlichter Jahresbericht der Generalkommission ergänzte diese Berichterstattung. Damit ist der obige Auftrag des Frankfurter Kongresses jedoch keineswegs erledigt und seine Verwirklichung kann um so eher nur eine Frage der Zeit und Mittel sein, als das Bedürfnis nach einem gediegenen Jahrbuch in der praktischen Gewerkschaftsarbeit immer fühlbarer wird. Nach mehreren Seiten hin kann das „Correspondenzblatt“ auf die Dauer den Zwecken eines Handbuches nicht genügen. Es ist zu sehr von den Tagesfragen abhängig, muß über zahlreiche Gebiete des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens zugleich berichten und kann den einzelnen für die Agitation wichtigen Materien nicht die systematische Behandlung angedeihen lassen, die von einem Handbuch erwartet wird. Es kann insbesondere der Statistik auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens nicht den Raum gewähren, der erforderlich wäre, um dem Streben des intelligenteren Theils der Gewerkschaftswelt neue Nahrung zu geben. Dies trifft ebenso sehr zu auf die Sozialstatistik in ihren verschiedenen Zweigen, als selbst auf die Gewerkschaftsstatistik.

Insbesondere erweist sich die bisherige Veröffentlichung der gewerkschaftlichen Streikstatistik als unzureichend, da sie nur kurze jährliche Auszüge in einer Zusammendrängung bietet, bei der ein großer Theil des gewaltigen und äußerst lehrreichen Materials der Öffentlichkeit entzogen bleibt und vor Allem tiefere Einblicke in die einzelnen Kämpfe, ihre Ursachen, Forderungen, Erfolge, Umfang und Dauer versagt sind. Das ist um so nachtheiliger, als die amtliche Streikstatistik, die bekanntlich aus unkontrollirbaren Quellen schöpft, in detaillirter Behandlung nichts zu wünschen übrig läßt und durch diese für den Gebrauch so bequeme Aufarbeitung eine Beachtung erlangt, die ihrem Werth und ihrer Zuverlässigkeit nicht entspricht. Schon auf diesem einen Gebiete bedarf unsere Bewegung eines Gegengewichts, einer ständigen Publikation der Streikmaterialien, die eine jederzeitige Nachprüfung und Richtigstellung der amtlichen Statistik ermöglichen. Eine fortlaufende Registrierung aller Streiks nach Zeitpunkt, Dauer, Ursachen, Forderungen, Umfang, Erfolgen usw. konnte bisher im „Correspondenzblatt“ nicht gegeben werden und auch eine gesonderte Publikation war nicht angängig.

Vor Allem aber bedarf es der rascheren, als jährlichen Verwerthung dieser Statistik, da nach der bisherigen Art der Bearbeitung derselben die Streiks bereits  $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$  Jahre, manchmal noch länger zurückliegen und jede eingehendere Nachprüfung dadurch ausgeschlossen ist. Monatliche, zum Mindesten vierteljährliche Publikationen erweisen sich hier als ein nicht länger mehr zu umgehendes Bedürfnis. Die monatlichen Uebersichten könnten summarisch sein und im „Correspondenzblatt“ veröffentlicht werden; für die spezialisirte Registrierung der Streiks reicht der Raum unseres Organs aber nicht aus. Hierfür Ersatz zu schaffen, ist eine Aufgabe, die bei der Vorbereitung des Handbuches zu berücksichtigen ist.

Aber auch unsere jährliche Gewerkschaftsstatistik bedarf der Vervollkommnung. Das bisher in den Quartalsabrechnungen der Verbände gebotene werthvolle Beobachtungsmaterial mußte ungenützt bleiben, weil der beschränkte Raum des „Correspondenzblatt“ es nicht zuließ, jede der angeschlossenen Organisationen viermal im Jahre Revue

passieren zu lassen. Auch würden solche zahlreiche Notizen jeder Uebersicht ermangeln. Eine vierteljährliche Uebersicht über die wichtigsten Zahlen der Mitgliederbewegung sowie Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaften würde möglich und nützlich sein.

Endlich sei noch an die zahlreichen übrigen Statistiken und Erhebungen der Gewerkschaften erinnert, deren eingehendere Würdigung nicht zu entbehren ist. Auch für sie war der Raum unseres Organs in jeder Hinsicht unzureichend. Vor Allem bedarf jedoch die **Arbeitslosenstatistik**, der sich seit zwei Jahren eine größere Anzahl von Gewerkschaften befleißigen, der eifrigen Förderung und einheitlichen Gestaltung. Sie durch Kongreßbeschluß den Verbänden dringend zu empfehlen, ist zeitgemäß und nützlich. Ein Ansporn für ihre ständige Durchführung würde aber in der einheitlichen Verarbeitung und Veröffentlichung gegeben sein, wofür ein Organ zu schaffen ist, das diesen Zwecken entspricht.

Das Nächstliegende würde vielleicht in der einfachen Erweiterung des „Correspondenzblatt“ erblickt werden. Dem muß aus verschiedenen Gründen widersprochen werden. Ein Blatt, das im Tageskampfe steht, kann nicht ohne Beeinträchtigung seines Charakters eingehenderen statistischen Aufgaben dienstbar gemacht werden; es muß populär und vielseitig sein, muß überall Anregungen geben. Regelmäßige Statistiken würden den Theil der Leser, der an ihnen geringeres Interesse nimmt, bald ermüden und ihm das Lesen verleidet, wodurch der Hauptzweck des Blattes vereitelt würde. Andererseits kann demjenigen Theile unserer Gewerkschaftsleiter, der rednerisch wie schriftstellerisch für die Ausbreitung unserer Bewegung thätig ist, dieses Material nicht ohne Nachtheil entzogen werden, und es läßt sich nur wiedergeben in einer periodischen, den statistischen Zeitfristen angepaßten Zeitschrift. Die Herausgabe einer solchen Monats- oder Vierteljahrschrift würde zugleich die erfreuliche Möglichkeit gewähren, das schon gegenwärtig mit Statistik, Gesetzespublikationen usw. überfüllte „Correspondenzblatt“ in dieser Hinsicht zu entlasten und mehr Raum zu gewinnen für die gewerkschaftliche Kleinarbeit, für die Registrierung und Kritik wichtiger Entscheidungen der Behörden, Versicherungsinstanzen, Gewerbe- und Strafgerichte usw. Dies war bisher nur in beschränktem Umfange möglich und wird es auch in Zukunft sein, so lange das Blatt in seinem gegenwärtigen Umfange so zahlreichen Bedürfnissen zugleich Rechnung tragen muß.

Ein Jahresbericht der Generalkommission als Handbuch entspricht freilich noch weniger den Anforderungen einer periodischen statistischen Zeitschrift, als das „Correspondenzblatt“; ihm fehlt vor Allem die Aktualität. Dieser Mangel würde verschwinden bei der Herausgabe von Vierteljahrsheften, die am Jahreschlusse zu einem Jahrbuch vereinigt würden. Bei der Ausstattung der Vierteljahrshefte ist natürlich der Zweck derselben, als Handbuch zu dienen, zu berücksichtigen. Ein Handbuch verlangt vor Allem Uebersichtlichkeit, rasche Auffindbarkeit des einzelnen Inhalts. Um diese durch die Zerlegung des Inhalts in vierteljährliche Publikationen möglichst wenig zu beeinträchtigen, ist der Inhalt in nur zwei bis drei besondere Abtheilungen einzuordnen, deren jede ihre eigenen Seitenzahlen führt. Empfehlenswerth sind zwei große Abtheilungen: ein „**Allgemeiner Theil**“ und ein „**Statistischer Theil**“, denen am Jahreschlusse als Beigabe neben den Inhaltsverzeichnis ein „**Adressentheil**“ hinzugefügt wird.

Gruppe d. Gewerbe- statistik	Bezeichnung der Werkstätten
	Werkstätten der Glasbläser, -äger, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird.
V.	Spiegelbelagereien. Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden.
	Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaaren bemalt werden.
	Blei-, Zink-, Zinn-, Roth- und Selbgießereien und sonstige Metallgießereien.
	Werkstätten der Gürtler und Bronzeure.
	Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden.
	Metallschleifereien und -polierereien. Feilenhauereien.
VI.	Harnischmachereien, Bleianknüpfereien.
	Werkstätten, in denen Quecksilber zur Herstellung von Thermometern oder Barometern verwandt wird.
VII.	Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaaren.
	Abdeckereien.
IX.	Werkstätten, in denen Gespinnste, Gewebe und dergleichen mittelst chemischer Agentien gebleicht werden.
	Färbereien.
	Lumpensortierereien.
XI.	Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaaren.
	Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaaren.
	Kopfhaarpinnereien.
XII.	Werkstätten der Perlmutterverarbeitung.
	Haar- und Vorstanzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem thierischen Material gearbeitet wird.
XIII.	Fleischereien.
XIV.	Hafenhaarschneidereien.
	Bettfedernreinigungsanstalten.
	Chemische Waschanstalten.
XV.	Werkstätten der Maler und Anstreicher.

**Arbeiterschutz in Glashütten.** In dem unter dieser Ueberschrift in Nr. 12 des „Corr.-Bl.“ erschienenen Aufsatz ist leider ein Satzfehler stehen geblieben, der zur Irreführung der Leser Anlaß geben kann. Auf Seite 181, 1. Spalte, Zeile 19, soll es heißen (wie auch aus dem Wortlaut der nebenstehenden Verordnung ersichtlich ist): „Die Verordnung tritt am 1. April 1902 (nicht 1. August) in Kraft. Wir bitten die Leser, diese Be-  
richtigung zu vermerken.“

**Die Seemannsordnung wurde im Reichstage** in zweiter Lesung erledigt. Es gelang unseren Genossen, einige Verbesserungsanträge durchzusetzen, so hinsichtlich des Looses der erkrankten Seeleute und des Feuerbezugs für ihre Angehörigen, ferner bei den Strafbestimmungen. Dagegen gelang es ihnen nicht, den Seeleuten ein sicheres Koalitionsrecht zu verschaffen. Wir werden über den wichtigsten Inhalt der Seemannsordnung nach der dritten Lesung, die in Kürze bevorsteht, berichten. — Bei diesen Verathungen kam es zu einem Zwischenfall von ersterer Bedeutung. Gelegentlich eines sozialdemokratischen Antrags, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte an die Stelle der Seemänner zu

legen, entwickelte Graf Bosadowsky Ansichten, die gegen die Gewerbegerichte selbst gerichtet waren. Er sprach von einem weitverbreiteten Widerwillen gegen die Abspaltung selbständiger Gerichte von der allgemeinen Rechtsprechung und von dem Ziel, alle Lohnansprüche in beschleunigtem Verfahren von den Amtsgerichten entscheiden zu lassen. Daß die gegenwärtige Zuständigkeit der Gewerbegerichte unberührt bleiben soll, hat der Herr Staatssekretär wohl nur als Uebergangsstadium aufgefaßt. Der Abg. Spahn (Str.) unterstützte den Regierungsvertreter darin, indem er behauptete, daß die Gewerbegerichte mehr nach Billigkeit als nach Recht entschieden, worauf ihnen Abg. Heine (Soz.) die treffende Antwort gab, daß Das, was billig sei, auch dem Recht entspreche, und daß die Regierung bestrebt sei, die Gewerbegerichte sobald als möglich zu beseitigen. Alle Freunde des sozialen Fortschritts würden entschieden gegen solche Pläne protestieren.

**Ein Gesetzentwurf über den Gerichtsstand der Presse** wurde dem Reichstag in vergangener Woche vorgelegt und von diesem in erster Lesung beraten. Er soll den Mißstand beseitigen, daß ein Redakteur wegen einer durch eine periodische Druckchrift begangenen Straftat an jedem Orte der Verbreitung vor Gericht gezogen werden kann. Dies soll künftig nur im Erscheinungsbezirk des Blattes geschehen. Doch soll bei Privatklagen wegen Verleibigung nach wie vor die Möglichkeit bestehen, die Anklage an dem für den Wohnsitz des Verleibigten zuständigen Gericht zu erheben. Der Justizsekretär erklärte, daß die Vorlage weniger der Ueberzeugung der Regierung, als ihrem Bestreben entspreche, den Wünschen des Reichstages entgegen zu kommen. Von der Arbeiterpartei sprach sich der Abgeordnete Heine scharf gegen die Legalisierung und Verewigung des ungesetzlichen ambulanten Gerichtsstandes für Privatverleibigungsklagen aus.

## Statistik und Volkswirtschaft.

**Betriebsunfälle in den Niederlanden.** Der industrielle Aufschwung hat auch in den Niederlanden eine erschreckliche Zunahme der Unglücksfälle in den Fabriken und auf den Arbeitsplätzen zur Folge gehabt. Die Zahl der Unfälle betrug 1895: 2805, 1896: 3328, 1897: 4027, 1898: 4358, 1899: 5176, 1900: 5305. Es kamen also 1900 beinahe doppelt so viel Unfälle vor als 1895.

## Aus der Arbeiterbewegung.

### Ein Jahrbuch der deutschen Gewerkschaften.

Der dritte deutsche Gewerkschaftskongreß zu Frankfurt a. M. beauftragte die Generalkommission, soweit die ihr zur Verfügung stehenden Mittel hierzu ausreichen und die Gewinnung geeigneter Personen möglich ist, neben der Erweiterung des „Correspondenzblattes“ mit der

„Herausgabe eines Jahresberichts, welcher als Handbuch für alle wichtigeren Vorkommnisse im Gewerkschaftsleben von den Gewerkschaftsbeamten, Redakteuren, Rednern, wie von allen Mitgliedern und sonstigen Interessenten benutzt werden kann. In dem Jahresbericht sind die jährlichen statistischen Ausweise über die Zahl und Stärke der deutschen Gewerkschaften und deren Einnahmen und Ausgaben nebst Streikstatistik zu veröffentlichen.“

Die Erweiterung des „Correspondenzblatt“ sowie eine Reihe dringender Aufgaben nahmen indeß

\* Siehe Protokoll der Verhandlungen des dritten Gewerkschaftskongresses. Seite 199.

Uebersicht über die Streiks und Aussperrungen im 1. Quartal 1903.

Laufende Nummer	Ort des Streiks	Art der Streiks			Zahl der beteiligten	Datum	Spezielle Ursachen der Streiks										Result d. Streiks					
		Angriffstreik	Abwehrstreik	Aussperrung			Betriebe	Ausständigen	des Beginns	der Beendigung	Austritt aus der Organisation	Entlassung mitteilig. Personen	Höhe des Arbeitslohnes	Veränderung der Arbeitszeit	Einführung einer Fabrikordnung	Nichtnacheblich. der allgem. üblich. Lohns u. Arbeitsbeding.	Durchführung von Arbeiterwahlbestimmungen	Schlechte Behandlung der Arbeiter	Anderer Ursachen und Forderungen	Erfolgreich	Zteilw. erfolgreich	Erfolgslos

1. Bäder.

Die Arbeitslosenzählungen sind der Pflege der Gewerkschaften durch Kongressbeschluss dringend zu empfehlen und durch regelmäßige, einheitlich gestaltete Publikationen ihrer Ergebnisse seitens der Generalkommission zu fördern. Die Erhebungen sind einheitlich am Monatschlusse zu bewirken; die Veröffentlichung geschieht vierteljährlich. Für diese Zählungen sind zunächst diejenigen Verbände zu gewinnen, welche die Arbeitslosenunterstützung bereits eingeführt haben und die, welche im Besitze eines gut funktionierenden Zentralarbeitsnachweises sind. Die übrigen Verbände, die der

Arbeitslosenunterstützung Interesse entgegen bringen, werden schon um derenwillen eine Aufgabe unterstützen, deren Nutzen für sie greifbar ist. Den beteiligten Verbänden würden erforderlichen Falles die benötigten Hilfsmittel für diese regelmäßigen Zählungen zur Verfügung gestellt werden. Die Form der Fragearten wird den besonderen beruflichen Bedürfnissen angepasst werden können, ohne daß dadurch der einheitliche Charakter der Zählungen gefährdet wird. Die vierteljährlichen tabellarischen Publikationen sollen über folgende Fragen Auskunft geben:

Monatsergebnisse der Arbeitslosenzählungen im 1. Quartal 1903.

Name der Organisation	Monat	Zahl der Mitglieder	Am letzten des Monats waren arbeitslos		Im Laufe des Monats waren arbeitslos		Ursachen der Arbeitslosigkeitsfälle					Gesamtdauer der durch Arbeitsmangel veranlaßten Arbeitslosigkeit	
			Mitglieder absolut	in Prozent.	Mitglieder absolut	in Prozent.	Zahl der arbeitslosen Tage	Arbeitsmangel	Mitterung	Streik, Aussperr.	Krankheit, Unfall		Anderer Ursachen
1. Bäder	Jan. Febr. März												
Zus. 1. Quartal...													

Hieraus ist ersichtlich, daß diese Arbeitslosenzählungen sich lediglich über die Mitglieder der gewerkschaftlichen Organisationen erstrecken sollen. Der Gedanke, durch ständige Erhebungen der Gewerkschaften zu einer Berichterstattung über die Lage des gesamten Arbeitsmarktes zu gelangen, muß als unausführbar erachtet werden. Eine bezügliche Umfrage der Generalkommission ergab ein negatives Resultat, weil es den meisten Gewerkschaften unmöglich ist, zuverlässige Angaben außerhalb des Kreises ihrer Mitglieder zu erhalten. Es muß daher jeder der zahlreich an der Lage des Arbeitsmarktes interessierten Organisationen überlassen bleiben, das aus ihrem eigenen Wirkungskreise sich ergebende Material zu veröffentlichen, den Gewerkschaften ihre Arbeitslosenziffern, den gemeinnützigen Nachweisen ihre Frequenzziffern, den Handels- und Gewerbelammern ihre wirtschaftlichen Erfahrungen zu publizieren, bis eine zentralisierte amtliche Statistik auch dem Arbeitsmarkte ihr Interesse widmet. Sind die statistischen Veröffentlichungen für die Urheber derselben auch Selbstzweck, so ist damit doch keineswegs eine gemeinsame Bewertung derselben ausgeschlossen.

Einer Erläuterung und Begründung des übrigen Inhalts des Jahrbuches bedarf es wohl nicht. Insbesondere wird der wesentlich vervollständigte Adressentheil ein bitter empfundenes Bedürfnis befriedigen. Die Ausstattung der einzelnen

vierteljahrshefte denken wir uns derartig, daß jedes Heft etwa sieben Bogen gleich 112 Seiten umfaßt, versehen mit starkem Umschlag, dessen Innenseiten außer dem Inhaltsverzeichnis die während des letzten Quartals eingetretenen Adressenänderungen sowie Mitteilungen über gewerkschaftliche Literatur enthalten. Mit dem letzten Vierteljahrsheft wird der jährliche Adressentheil herausgegeben. Jede der Abteilungen wird unter sich zu einem Ganzen vereinigt (daher die besonderen Seitenziffern jeder Abtheilung); das ganze Jahrbuch stellt sich dann als ein Band von 30 bis 32 Bogen (etwa 500 Seiten) dar.

Es mögen manche Genossen sich unter einem Handbuch der Gewerkschaften etwas Anderes gedacht haben, als unser Vorschlag bezweckt. Die Einen dachten an eine Art Gewerkschaftskalender, aber in besserer Ausstattung, als der Durchschnitt dieser Erscheinungen; Andere wieder erwarteten eine Art Taschenlexikon, das dem Gewerkschaftsredner in alphabetischer Anordnung mittheilt, was er in allen Situationen zu wissen, zu sagen oder zu thun hat. Nach beider Hinsicht scheint uns jedoch ein Bedürfnis nicht vorzuliegen. Die Zahl der Kalender zu erhöhen und damit bildende und agitatorische Zwecke zu verbinden, kann weit besser den einzelnen Berufsorganisationen überlassen bleiben, und ein Taschenlexikon, wenn unsere Agitatoren wirklich eines solchen einmal bedürften, giebt man nicht alle Jahre heraus.

Der Inhalt dieses aus Vierteljahrsheften bestehenden Handbuchs würde sich wie folgt zusammenfassen:

**A. Allgemeiner Theil.**  
(Drei Bogen jedes Heftes.)

- Bericht der Generalkommission;
- Gewerkschaftliche Revue des In- und Auslandes;
- Wirtschaftliche Revue und Arbeitsmarktrundschau;
- Sozialpolitische Revue über Parlamente, Regierungsbehörden und Gewerkschaften;
- Publikationen wichtiger neuer Gesetze und Verordnungen im Wortlaut oder Auszug;
- Juristischer Wegweiser durch Entscheidungen über Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrecht;
- Literarischer Wegweiser;
- Notizen.

**B. Statistischer Theil.**  
(Vier Bogen jedes Heftes.)

- Vierteljahrsübersichten und Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaften;
- Vierteljahrsübersichten und Jahresstatistik der Gewerkschaften über Streiks;
- Vierteljahrsübersichten und jährliche Zusammenstellung der gewerkschaftlichen Arbeitslosen-zählungen;
- Jahresstatistiken über Gewerkschaften und Streiks im Auslande;
- Jahresstatistiken der deutschen Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate;
- Bearbeitungen der amtlichen Streikstatistiken des In- und Auslandes;
- Bearbeitungen der Rechnungsergebnisse der Arbeiterversicherung;
- Bearbeitungen der Statistiken der Gewerbe-gerichte und Arbeitsnachweise;
- Bearbeitungen der Statistiken der Gewerbe-aufsicht;
- Sonstige wichtige Berufs-, Lohn-, Arbeitszeitstatistiken aus Arbeiterberufen;
- Auszüge aus wichtigen Sozialstatistiken des In- und Auslandes;
- Statistische Notizen.

**C. Adressentheil.**

(Jährlich einmal zwei bis drei Bogen.)

- Adressen der Landeszentralen der Gewerkschaftsgruppen in den einzelnen Staaten;
- Adressen der deutschen Zentralvorstände sowie deren Gau- und Bezirksleiter;

- Adressen der Gewerkschafts- und politischen Arbeiter-  
presse;
- Adressen der Gewerkschaftskartelle und Agitations-  
kommissionen;
- Adressen der Arbeitersekretariate und Auskunftsbureau;
- Verzeichnis der Bauarbeiterichung-Kommissionen;
- Verzeichnis der Beschwerdekommisionen und Vertrauensleute für die Gewerbe-Aufsicht;
- Verzeichnis der Sitze der Gewerbe-, Berg- und Bau-aufsichtsbeamten;
- Verzeichnis der deutschen Gewerbegerichte und Berg-gerichte;
- Verzeichnis der Berufsgenossenschaften und Schieds-gerichte für Arbeiterversicherung usw.
- Verzeichnis der deutschen Handels-, Gewerbe- und Handwerkskammern;
- Wegweiser durch die gerichtlichen Instanzen.

\* \* \*

Soweit dieser Inhalt der Vierteljahrshefte schon bisher im „Correspondenzblatt“ Unterkunft fand, wird er dort eine wesentliche Einschränkung erfahren; die bisher veröffentlichten umfangreichen Statistiken werden dann nur in kurzen Auszügen behandelt, die Veröffentlichung von Gesetzen und Verordnungen im Wortlaut auf kritische Andeutungen ihrer Tragweite beschränkt; die vierteljährlichen Adressenverzeichnisse werden völlig daraus verschwinden. Die Veröffentlichung der Adressenänderungen in den Vierteljahrsheften neben der jährlichen Herausgabe der gesammten Verzeichnisse genügt jedem Bedürfnis.

Neue Arbeiten für das Jahrbuch sind zunächst die Quartalsübersichten über die deutschen Gewerkschaften, deren Streiks und deren Arbeitslosenzählungen.

Die Quartalsstatistiken über die Stärke und Leistungen der Gewerkschaften sollen nur das wichtigste Zahlenmaterial in tabellarischer Form wiedergeben, das von den Verbandsvorständen direkt zu erheben ist. Diesen Tabellen wird nur so viel Text beigegeben, als zur Erläuterung unerlässlich notwendig ist. Durch die regelmäßige Wiederholung dieser Erhebungen wird es wohl gelingen, diese Uebersichten mit nicht länger als vierteljährlicher Verzögerung fertig zu stellen. Die jährliche Aufarbeitung würde dann in der bisherigen Weise erfolgen. Um zu verdeutlichen, was diese Quartalsübersichten enthalten sollen, stellen wir folgenden Tabellenkopf zusammen:

**Stärke und Leistungen der deutschen Gewerkschaften im 1. Quartal 1903.**

Laufende Nummer	Name der Organisation	Zahl der Spitzoperative	Zahl der Mitglieder im			Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe	Kassenbestand	Von den Ausgaben entfallen auf						Gesamte Verwaltungskosten			
			1. Quart. 1903	4. Quart. 1902	1. Quart. 1902				Streiks	Gemeinreguliert-Unterstützung	Besitz-Unterstützung	Arbeitslosen-Unterstützung	Krankens-Unterstützung	Spzialben-Unterstützung		Rechtschutz		
																	M.	M.

Die Streikstatistik, bisher ebenfalls nur jährlich geliefert und verarbeitet, würde künftig mit jedem Monatsabschluß erhoben und ihre Ergebnisse in summarischer Kürze im „Correspondenzblatt“ mitgeteilt. Diese Mittheilungen würden sich nur auf die Gesamtziffern der monatlichen Streiks und Aus-

sperrungen, der Beteiligten, der Ursachen, Dauer, Erfolge und Art der Beilegung erstrecken. Die Vierteljahrsstatistiken sollen dagegen jeden einzelnen Streik und jede Aussperrung nach folgendem Schema verzeichnen:

empfohlen; der Gedanke, der darin zur konsequenten Durchführung gekommen ist, ein praktischen Zwecken dienendes Material zur Information und Agitation zu schaffen, wird sicher Nachahmung finden.

## Kongresse u. Generalversammlungen.

### Fünfte Generalversammlung des Verbandes der Konditoren.

Berlin, 31. März und 1. April 1902.

Es sind 11 Delegierte und je ein Vertreter des Vorstandes und Ausschusses anwesend. Der gedruckt vorliegende Geschäftsbericht des Vorstandes umfaßt die Zeit vom 1. Januar 1899 bis 31. Dezember 1901. In diesem Zeitraum stieg die Zahl der Mitglieder von 490 auf 814, die Zahl der Verwaltungsstellen von 15 auf 22. In gleichem Verhältnis stieg auch die Einnahme des Verbandes und zwar von M 7006 im Jahre 1899 auf M 13 732 im Jahre 1901. Die Gesamteinnahme des Verbandes betrug in den drei Jahren M 31 462,93, die Ausgabe M 29 050,94.

An Kassenbestand waren am 31. Dezember 1901 M 7942,28 vorhanden. Verausgabt wurden für: Arbeitslosenunterstützung M 6566; Krankenunterstützung M 3956; Reisevorschuß und Darlehen M 1715; Umzugskosten M 400; Sterbegeld M 150; Reiseunterstützung M 89; Verbandsorgan M 2992; Agitation M 576; Drucksachen M 562; Verbandstag M 268; Zentralstellenvermittlung M 281; Beitrag an die Generalkommission M 151; Streikunterstützung M 68; Verwaltung M 1661. Die Zahl der franken Mitglieder stieg von 42 im Jahre 1899 auf 71 im Jahre 1901, die Zahl der Arbeitslosen von 58 auf 145. Umzugskosten wurden in den drei Jahren von neun und Reiseunterstützung nur von vier Mitgliedern in Anspruch genommen. Lohnbewegungen waren nur wenig zu verzeichnen und kam es nur in einem Falle zu einem Streik, der nur einen Tag dauerte. In anderen Fällen mußte theils mit Rücksicht auf die Zahl der Arbeitslosen, theils mit Rücksicht darauf, daß gegnerische Vereine sich bereit zeigten, den Arbeitgebern Streikbrecher zu liefern, von einer Durchführung der gestellten Forderungen mittelst Streik abgesehen werden.

In der Diskussion über den Vorstandsbericht nimmt eine Differenz zwischen dem Vorstand und Ausschuss einen breiten Raum ein. Es handelt sich um den Ausschluß eines Mitgliedes, das sich weigerte, einen durch Majoritätsbeschluß eingeführten Extrabeitrag zu bezahlen. Während der Vorstand den Ausschluß als berechtigt anerkannte, stellte sich der Ausschuss auf den entgegengesetzten Standpunkt. Das ausgeschlossene Mitglied, das in der Generalversammlung anwesend ist, will schließlich auf die Wiederaufnahme verzichten. Die Generalversammlung erledigt den Streitfall durch Annahme einer Resolution, in welcher gesagt ist, daß beide Körperschaften im Rechte seien, weil eine präzise Bestimmung über die Verpflichtung zur Zahlung von Extrabeiträgen erst nach Eintreten des Streitfalles durch Urabstimmung geschaffen worden ist. Dem Vorstand wird Decharge erteilt.

Der Verbandstag tritt sodann in die Beratung des Antrages ein, die bestehenden Organisationen der Arbeiter der Nahrungsmittelindustrie zu einem Industrieverband zu verschmelzen. Die Anregung war vom Verband der Müller gegeben, dessen Vorsitzender in Korrespondenzen mit den Vorständen der anderen Verbände in der Nahrungsmittelindustrie auch ferner anregte, gemeinsame Agitatoren in bestimmten Bezirken für die Verbände anzustellen. Nach längerer Diskussion wird der Antrag, die bestehenden Organi-

sationen zu einem Nahrungsmittel-Industrie-Verband zu verschmelzen, abgelehnt. Für die Ablehnung wird geltend gemacht, daß die Arbeitsmethoden und auch die Organisationsverhältnisse der in Frage kommenden Berufe doch zu verschieden seien, als daß sich eine gemeinsame Organisation empfehle.

Ein weiterer wichtiger Punkt der Verhandlungen ist die Herausgabe eines eigenen Verbandsorgans. Der Verband hatte vom Jahre 1892 bis zum Jahre 1895 ein eigenes Verbandsorgan, das unter dem Titel „Die Biene“ monatlich einmal erschien. Da die Ausgabe für das Organ bei dem geringen Mitgliederbestand von 330 (im Jahre 1895) mehr als die Hälfte der Einnahmen an Beiträgen erforderte, so beschloß die Generalversammlung von 1895, ein gemeinsames Organ mit den anderen Organisationen der Nahrungsmittelindustrie zu halten. Es kam eine Vereinbarung mit dem Vorstände des Müllerverbandes zu Stande und vom August 1895 hatten die beiden Verbände als gemeinsames Organ die monatlich dreimal erscheinende „Einigkeit“. Nachdem sich die Mitgliederzahl in den letzten Jahren gehoben hat, machte sich wieder das Bestreben geltend, ein eigenes Verbandsorgan zu schaffen, weil man zu einem gemeinsamen Organ für sämtliche Arbeiter der Nahrungsmittelindustrie nicht gekommen war.

Der diesbezügliche Antrag wird angenommen und beschloß, vom 1. August 1902 ein monatlich zweimal erscheinendes Blatt unter dem alten Titel „Die Biene“ herauszugeben.

Des Weiteren wird beschloß, den Vorsitzenden des Verbandes, der gleichzeitig das Fachblatt zu redigieren hat, voll zu beförden. Es werden demselben M 2000 Jahresgehalt bewilligt. Der Antrag, den Sitz des Vorstandes von Hamburg nach Berlin zu verlegen, wird abgelehnt. Der bisherige Verbandsvorsitzende wird wiedergewählt. Der Sitz des Ausschusses bleibt in Nürnberg. Die Berliner Delegierten begründeten den Antrag der Sitzverlegung des Vorstandes damit, daß Berlin die größte Zahl der Berufsangehörigen aufweise und daß der Verbandsvorsitzende gleichzeitig den Arbeitsnachweis verwalten solle. Dieser Arbeitsnachweis, der früher nur am Orte Stellen vermittelte, besorgte in letzter Zeit auch die Vermittlung nach außerhalb. Bisher ist diese aber nur sehr minimal gewesen, während die lokale Vermittlung nicht unbedeutend ist. Die Privatstellenvermittlung spielt bei den Konditoren noch eine große Rolle, deswegen wird der Erhaltung des Arbeitsnachweises große Bedeutung beigemessen. Die Verbandskasse hat im letzten Jahr dem Berliner Arbeitsnachweis für die Vermittlung nach außerhalb einen Zuschuß von M 200 gegeben. Ein Antrag, diesen Zuschuß auf M 400 pro Jahr zu erhöhen, wird abgelehnt und sollen nur M 200 gewährt werden.

Durch die Herausgabe eines eigenen Verbandsorgans und Anstellung eines Beamten macht sich eine Erhöhung des Beitrages notwendig. Ohne größere Diskussion wird der Antrag angenommen, den Wochenbeitrag von 30 auf 40 S zu erhöhen. Nach Bedarf sollen von den Mitgliedschaften Extrabeiträge erhoben werden dürfen, doch ist notwendig, daß ein solcher Beschluß in einer Generalversammlung mit Dreiviertel-Majorität gefaßt wird. Das Eintrittsgeld wird von 75 S auf M 1 erhöht.

Die Bestimmungen über die zu gewährenden Unterstützungen werden nur unwesentlich geändert. Den älteren Mitgliedern wird eine Verlängerung der Bezugsberechtigung zugebilligt. Es werden dann noch Bestimmungen bezüglich des Uebertritts von Berufsgenossen, die einer anderen Organisation angehören, zum Konditorenverband getroffen. Der Uebertritt wird möglichst erleichtert und sollen solche Uebertritten-

Wir müssen gestehen, daß wir die Aufgabe eines Jahrbuches der deutschen Gewerkschaftsbewegung höher, wissenschaftlicher aufgefaßt haben; wir wollen ein Werk damit schaffen, das den zentralisierten Gewerkschaften zur Ehre gereicht, das aber auch die Ansprüche des Denkers am Schreibtisch, wie des Organistors im Verbandsbureau und im praktischen Tageskampfe erfüllt. Nach diesen Voraussetzungen hin möge unser Vorschlag einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Die Verwirklichung des Jahrbuches würde bei unentgeltlicher Angabe an die Organisationen, Redaktionen, Kartelle und Sekretariate einen Kostenaufwand von etwa M. 7500 erfordern. Inwieweit diese Kosten durch Zulassung von Abonnements vermindert werden können, mag vorläufig aus der Erörterung ausgeschlossen bleiben. Die Redaktion würde dem Vorsitzenden der Generalkommission obliegen, dem eine Hilfskraft zur Seite zu stellen wäre. Die Mittel hierfür sind im Voranschlag berücksichtigt. Die Generalkommission erachtete es als zweckdienlich, diesen Vorschlag, ehe weitere Schritte zu seiner Ausführung unternommen würden, der Diskussion im „Korrespondenzblatt“ zu unterbreiten. Wir laden die Genossen zur Meinungsäußerung ein und hoffen, daß dieselbe ein befriedigendes Ereigniß zeitigen möge.

Die Redaktion des „Korrespondenzblattes“.

Paul Umbreit.

#### Aus deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des deutschen Bergarbeiterverbandes hat an den preussischen Handelsminister Möller in einer Eingabe über die Mißstände im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier Beschwerde geführt und auf die drohenden Folgen eines gleichgültigen Verhaltens gegen dieselben hingewiesen. Es heißt in dem Schreiben: „Augenblicklich ist wieder eine ähnliche Situation wie im April 1889. Ueberall erfolgen Lohreduktionen und Kündigungen. Diese Krisenfolgen würden die Belegschaften als etwas Unabänderliches hinnehmen, wenn nicht gleichzeitig weitere Anlegungen fremdländischer Arbeiter erfolgten und wenn die Feierschichten und Lohnreduzierungen gleichmäßig vorgenommen würden. Dies ist aber nicht der Fall. Vielmehr wird auf denselben Bechen, die Feierschichten einlegen, auch in Ueber-schichten gearbeitet von bevorzugten Leuten, was sehr böses Blut erzeugt.“

„Vorauß wir aber insbesondere die Aufmerksamkeit eines hohen Ministeriums lenken müssen, das ist die aufreizende Behandlung, die augenblicklich den Belegschaften zu Theil wird. Jede Woche laufen auf unserem Bureau bewegliche Klagen ein über brutales Benehmen von Beamten, die immer häufiger zu Thätlichkeiten übergehen, die unterstellten Arbeiter körperlich mißhandeln und in der beleidigendsten Weise beschimpfen.“

„Sodann kommt im größeren Umfange wieder das berüchtigte „Nullen“ in Schwung. Die Belegschaften behaupten, diese schwere Schädigung des Arbeiterverdienstes geschähe in der willkürlichsten Weise.“

„Schließlich ist es unsere Pflicht, bekant zu machen, daß in letzter Zeit in weit höherem Maße als früher die Unfallsursachen im Grubenbetrieb vermehrt werden. Den Belegschaften wird vielerorts nicht mehr genügend Holz zum Verzimmeren geliefert. Auf Beschwerden bei den Vorgesetzten erfolgen häufig cynische Antworten; meistens heißt es: Wem es nicht paßt, der kann gehen.“

Weiterhin fordert die „Deutsche Bergarbeiter-Zeitung“ die Kameraden auf, „kaltes Blut“ zu bewahren und sich nicht zu Streiks provozieren zu lassen, die gerade jetzt den Grubenherren sehr gelegen kämen. — Soeben geht

uns die Mittheilung von dem Ableben des bisherigen Vorsitzenden des Deutschen Bergarbeiterverbandes, Genossen Heinrich Möller, zu. Die deutsche Bergarbeiterbewegung verdankt seinem Organisationsgeschick ihren großen Aufschwung. Im Deutschen Reichstage vertrat Möller den Bergarbeiterkreis Waldburg i. Schl. in der Zeit von 1890—1898. Seine zerüttete Gesundheit zwang ihn, von einer Wiederwahl abzusehen, und vor wenigen Monaten auch, den Verbandsvorsitz niederzulegen. Die deutschen Gewerkschaften werden sein Andenken in Ehren bewahren.

Der Verband der Glasarbeiter Deutschlands veröffentlicht einen Schlußbericht und Abrechnung über den Nienburg-Schauensteiner Streik und über den Generalstreik der Flaschenmacher vom 1. August bis zum 31. Dezember 1901. Aus demselben geht hervor, daß die Zahl der Streikenden in Nienburg-Schauenstein 677 (davon 512 Verheirathete), im Generalstreik, außer den genannten, in 18 Orten 3564 (davon 1885 Verheirathete), auf 4113 betrug, denen 730 Arbeitswillige gegenüberstanden. Aus der Abrechnung ist ersichtlich, daß die Gesamteinnahme an Streikunterstützungen M. 537051,58, die Gesamtausgabe M. 591222,95 betrug; die Differenz zwischen beiden Summen ergibt einen Zuschuß der Verbands-Hauptkasse von M. 54171,37. Von den Unterstüttungen wurden in den Kreisen der deutschen Glasarbeiter selbst M. 219006,46, einschließlich des Zuschusses der Hauptkasse M. 273177,83 aufgebracht, von ausländischen Glasarbeitern M. 91513,85 (darunter M. 40749 Darlehen von der englischen Glasarb.-Union), zusammen M. 364697,77. Von deutschen Gewerkschaften gingen ein: von den Verbänden M. 102558,74, von Kartellen und Sekretariaten M. 61666,75, von Redaktionen M. 1816,19, zusammen M. 166141,68, während an den Streikorten direkt, theils durch Gewerkschaften und Kartelle, theils durch Sammlungen M. 45916,30 und auf Sammellisten der Hauptkasse M. 971,30 einkamen. Der Rest entfällt auf diverse Einnahmen.

An Strafen wurden verhängt in 70 Fällen 21 Monate 8 Tage Gefängniß und M. 1136 Geldstrafe. Die Gerichtskosten belaufen sich auf M. 549,40. Zum Schluß bemerkt der Bericht:

„Wohl hat durch den traurigen Ausgang des Kampfes die Organisation einen bedeutenden Mitgliederverlust erlitten, doch hoffen wir, diesen Verlust nicht allein auszugleichen, sondern durch unermüdete Agitation den Mitgliederbestand noch in diesem Sommer höher zu bringen, als vor dem Ausbruche des Generalstreiks.“

Wir schließen uns diesem Wunsche von Herzen an.

Eine eigenartige und wohl einzig dastehende Verbandsstatistik hat der Vorstand des Zimmererververbandes veröffentlicht, betitelt: „Statistisches aus der deutschen Zimmererbewegung im 19. Jahrhundert“. Diese Statistik giebt nicht allein authentischen Aufschluß über die Entwicklung und Stärke der Organisation der Zimmerer seit 1869, die sich auf nicht weniger als 723 Orte erstreckt, sondern auch über die erstmalig 1885 aufgenommenen und seit 1890 fast alljährlich wiederholten Erhebungen über Arbeitszeit und Löhne in 623 Orten, beide sowohl in alphabetischer Reihenfolge als auch nach Agitationsbezirken geordnet, wodurch den einzelnen Zahlstellen und Agitationsleitern ein Material von unschätzbarem Werthe an die Hand gegeben wird. Eine Uebersicht über die Zimmererei nach der 1895er Betriebszählung und eine Zusammenstellung der Kassenabrechnungen des Zentralverbandes seit 1883 schließt das in Doppelfolio-Format erschienene Heft. Es ist uns leider heute unmöglich, auf dessen die Entwicklung der Zimmererbewegung darstellenden Inhalt näher einzugehen; wir müssen diese dankbare Aufgabe auf einige Wochen verschieben. Den deutschen Gewerkschaften aber sei das eingehende Studium dieser Publikation dringend

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Zum Generalstreik der belgischen Arbeiterschaft.

Im Kampfe um das allgemeine gleiche Wahlrecht hat die belgische Arbeiterschaft, gleich wie im Jahre 1893, von dem Mittel des Generalstreiks Gebrauch gemacht und binnen wenigen Tagen über 300 000 Arbeiter ihrem Tagewerke entzogen. Der Generalstreik begann in der Provinz, in den Kohlenrevieren und Hafenstädten am 14., in Brüssel am 16. April und dauerte bis zum 20. April, an welchem Tage die Parole zur allgemeinen Arbeitsaufnahme gegeben wurde. Ein direkter Erfolg des Ausstandes war nicht zu verzeichnen, da die belgische Kammer sich trotz der tagtäglichen Massenkundgebungen nicht bewegen ließ, einer Revisionsforderung Folge zu geben. Auch das katholische Ministerium blieb ablehnend und drohte mit eiserner Strenge, woran es ihre Gendarmen und Truppen übrigens nicht fehlen ließen. Tote und Verwundete gab es fast täglich, und sogar die liberalen Bürgerwehren schossen auf die unbewaffnete Menge. Die Wahlrechtsbewegung wurde geschwächt durch die traurige Haltung der liberalen Partei, die zwar durch eine ehrerbietige Opposition die Früchte einer Verfassungsreform einzuheimen gedachte, aber bei jeder ernsthaften Kundgebung der Arbeiter an die „Ordnung“ appellierte. Da die Weiterführung des Generalstreiks sowohl neue Opfer an Menschenleben, als auch unübersehbare finanzielle Opfer erheischen würde, die den voraussichtlichen Erfolg desselben weit übersteigen, sah die Parteileitung sich veranlaßt, zur Aufhebung desselben aufzufordern; die Auforderung wurde in Brüssel allgemein, in der Provinz theilweise mit Widerstreben und Widerstand befolgt. In einzelnen Vergewaltigungen wurde die Weiterführung beschlossen. Von Interesse ist, daß an vielen Orten die Fabrikanten mit dem Streik sympathisierten und die Streitenden unter Fortzahlung der halben oder ganzen Löhne unterstützten, sowie, daß Unterstützungen aus den angesehensten bürgerlichen Kreisen eingingen. Das liegt bei politischen Streiks in der Natur der Sache, weil hier die Unternehmerinteressen zeitweilig hinter das Partei-Interesse zurücktreten. — Ueber den Streik selbst, seine Motive und Aussichten enthalten wir uns jeder Kritik. Wir bestreiten nicht, daß es in manchen Ländern Situationen geben kann, wo ein impulsiver Streik der Arbeiterklasse die Politik des Landes beeinflussen, ja umkehren kann. Unter welchen außergewöhnlichen Verhältnissen von diesem Kampfmittel Gebrauch gemacht werden darf, das kann nur nach kühlster Abwägung der Machtverhältnisse zwischen Arbeiterklasse und ihren Gegnern entschieden werden. In Deutschland wäre ein Generalstreik, wie zahlreiche Erfahrungen bewiesen haben, ein total verfehltes Unternehmen, das den Herrschenden willkommenen Anlaß gäbe, die Arbeiterorganisationen zu vernichten.

#### a) Deutschland.

Eine Tarifgemeinschaft für das Brauergewerbe ist zu Nürnberg und Fürth angenommen. Die Brauereibesitzer erklärten sich mit der Errichtung einer Lohnkommission einverstanden und erkennen dieselbe als erste Instanz in strittigen Fällen an. Als zweite Instanz gelten die Gewerkschaftslarstelle in Fürth resp. in Nürnberg und als letzte die Gewerbegerichte.

In bitterster Noth befinden sich die Glasarbeiter in Birges (Westertal). Sie sind von der Firma Friedrich Siemens in Dresden in den Ausstand getrieben und dann durch das Arbeitsnachweisbureau in Hamburg von der Arbeit in sämtlichen dem Ringe angehörenden Glasfabriken ausgesperrt. Das ist die

Rache der Unternehmer. Es bedeutet, daß sie in fast ganz Deutschland keine Arbeit bekommen werden. In Noth noch vom Generalstreik her, sind sie jetzt dem Hunger vollends überantwortet. Sie erlassen daher einen Hilferuf an die organisierte Arbeiterschaft.

#### b) Ausland.

Die Aussperrung der Bauarbeiter in Amsterdam und der sich daran schließende Streik im Baugewerbe sind durch einen Schiedsspruch der zur Herstellung des Friedens eingesetzten gemeinsamen Kommission beendet worden. Der Tarif wurde von den Unternehmern nicht anerkannt.

## Aus Unternehmerkreisen.

Gegen den Gesetzentwurf zur Beschränkung der Kinderarbeit hat der „Germania“-Zentralverband deutscher Bäckerinnungen eine Petition an den Reichstag abzuschicken beschlossen. Es soll darauf hingewiesen werden, daß die in Aussicht genommenen Bestimmungen das Frühstück-Austragen durch Kinder ganz unmöglich machen, und an den Reichstag das Ersuchen gerichtet werden, das Austragen von Backwaren durch Kinder im Sommer bereits eine Stunde früher, als im Entwurfe vorgesehen ist, d. h. von 5½ Uhr Morgens, für zulässig zu erklären.

Unternehmer-Terrorismus. Der Nordhausener Gastwirthverband verlangt von seinen Kellnern unter Androhung der Entlassung den Austritt aus dem Kellnerbund. — Das Organ der deutschen Fleischermeister veröffentlicht die Liste der Delegierten des deutschen Fleischerkongresses. Die Absicht, die Vertreter der Arbeiter zu schädigen, ist unverkennbar.

Tariftreue der Unternehmer. Die Dresdener Feingoldschlägereibesitzer verhießen ihren Arbeitern durch Tarifvertrag vom 1. April d. J. ab die Einführung des Achtstundentages. Einzelne Firmen wollen sich der Erfüllung des Vertrages jedoch entziehen. Die Arbeiter sind entschlossen, ihre Rechte auch im Kampfe durchzusetzen.

## Arbeiterversicherung.

### Aus der Praxis der Arbeiterversicherung.

Die Feststellung der Unfall-Entschädigung hat, so schreibt das Gesetz ausdrücklich vor, „in beschleunigtem Verfahren von Amtswegen zu erfolgen.“ Den Sozialdemokraten genügte dieser Wortlaut nicht, da sie fürchteten, daß trotzdem die verunglückten Arbeiter oder deren Hinterbliebene noch viele Monate auf die ihnen zustehenden Entschädigungen warten müssen. Um dies zu vermeiden, beantragten die sozialdemokratischen Abgeordneten bei der letzten Reform der Unfallversicherung den Zusatz, daß die Feststellung der Entschädigung „spätestens innerhalb vier Wochen nach dem Unfall“ geschehen müsse. Leider wurde auch dieser Antrag von den bürgerlichen Parteien niedergestimmt. Welche Folgen dies für die Arbeiter hat, zeigen die vielen Klagen über die verspätete Festsetzung der Entschädigungen. Der soeben erschienene neueste Jahres-Bericht des Arbeiters-Sekretariats in Frankfurt a. M. theilt mehrere derartige charakteristische Fälle mit. So verunglückte der Fuhrmann B. S. anfangs September 1900. Da alle Gesuche an die Berufsgenossenschaft, die Entschädigung für den verunglückten Arbeiter festzustellen, erfolglos waren, richtete das Arbeiter-Sekretariat im Frühjahr 1901 eine Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt. Nach vier Wochen erhielt der Arbeiter den Bescheid, daß die Berufsgenossenschaft erst Ende Januar 1901 durch die Krankenliste Kenntniß von dem Unfall erhalten habe; ein Rentenvorstoß könne nicht gewährt werden, „weil

den schon nach 12 Wochen die vollen Rechte im Verband erhalten.

Infolge der eingangs erwähnten Differenz zwischen Vorstand und Ausschuss findet ein Antrag Annahme, nach welchem der Vorstand sich bis zum Verbandstage den Beschlüssen des Ausschusses zu fügen hat.

Die Verbandstage sollen alle zwei Jahre zu Pfingsten stattfinden. Der nächste Verbandstag soll in Dresden tagen. Die Vertretung des Verbandes auf dem Gewerkschaftskongress soll dem Vorsitzenden des Müllerverbandes übertragen werden. Das Protokoll des Verbandstages soll in Broschürenform herausgegeben werden und soll ihm gleichzeitig eine Geschichte des Verbandes beigelegt werden.

Nach Erledigung einiger weniger wichtiger An-  
gelegheiten wird der Verbandstag geschlossen.

### Neunte ordentliche Generalversammlung des Vereins Deutscher Schuhmacher.

München, den 1. bis 5. April 1902.

Die Generalversammlung war von 53 Delegierten besucht. Ein Delegierter war zugleich auch Vertreter des Ausschusses. Ferner waren drei Mitglieder des Vorstandes, der Redakteur des „Schuhmacher-Nachblattes“ und ein Vertreter des österreichischen Schuhmacherverbandes anwesend.

Die Berichte des Vorstandes und Ausschusses lagen in einer 69 Seiten starken Broschüre gedruckt vor. Der Vorstandsbericht giebt in allen Einzelheiten Auskunft über die verschiedenen Vorkommnisse, die in den letzten zwei Jahren sich innerhalb der Organisation abgespielt haben.

Die Vermittelungen bei Differenzen und Streiks bilden auch hier einen wesentlichen Theil der Gesamttätigkeit. Größere Streiks resp. Aussperrungen waren in Tuttingen und Berlin zu verzeichnen; daneben waren noch eine ganze Reihe kleinerer Streiks zu führen, die in den meisten Fällen mit einem für die Arbeiter günstigen Ausgange endigten.

Für die Streiks wurden aus der Vereinskasse M 95 500 verausgabt. Die Gesamteinnahmen betragen vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1901 M 400 132,52, die Gesamtausgaben beziffern sich in demselben Zeitraum auf M 313 781,76; mithin bleibt ein Kasseebestand von M 86 350,76. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des vierten Quartals 1901: 19 263, darunter waren 1712 weibliche Mitglieder.

Bei der Debatte über den Vorstandsbericht waren es hauptsächlich zwei Punkte, die von den Delegierten besonders stark kritisiert wurden. In einem Falle hatte der Vorstand aus Anlaß der Urabstimmung über die Einführung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung, den Stimmzetteln einen anderen Zettel angefügt, auf welchem der Vorstand die Vortheile der einzuführenden Unterstützungen und die Art der vorzunehmenden Abstimmung kurz auseinandersetzte und darlegte. Verschiedene Delegierte erblickten darin eine Beeinflussung der Urabstimmung und glaubten dieses rügen zu müssen. Im zweiten Falle war es ein Zirkular, welches der Vorstand aus Anlaß der letzten Maifeier an die Ortsverwaltungen und Vertrauensleute ergehen ließ. In diesem Zirkular warnte der Vorstand vor unüberlegten Schritten bei der Maifeier und mahnte zur Besonnenheit. Es war nun weniger die Sache selbst, als vielmehr die Art dieser Warnung, welche den Delegierten zu längeren Auseinandersetzungen Veranlassung gab.

Dem Vorstande wurde nach Beendigung der Debatte einstimmig Decharge erteilt.

Den wichtigsten Punkt der ganzen Verhandlungen bildete der Vorstandsantrag: Die Arbeitslosen- und Krankenunterstützungskasse obligatorisch einzuführen. Seit nahezu vier Jahren sind diese beiden Unterstützungen fakultativ im Verein Deutscher Schuhmacher eingeführt, die Krankenunterstützungskasse hatte sich nun verhältnismäßig eines guten Zuspruches zu erfreuen, während das von der Arbeitslosenunterstützungskasse nicht in demselben Maße der Fall war. Der Antrag des Vorstandes ging nun dahin: Beide Kassen obligatorisch für die Vereinsmitglieder zu gestalten und den Vereinsbeitrag von 20 S auf 30 S pro Woche zu erhöhen. Des Weiteren sollte eine zweite Klasse mit 40 S Wochenbeitrag geschaffen werden. Die Mitglieder sollten nun nach einjähriger Karenzzeit in Fällen von Arbeitslosigkeit, Krankheit oder auf Wanderschaft pro Arbeitstag 60 S resp. M 1,10 Unterstützung nach folgender Skala erheben können:

Nach einjähr. Mitgliedschaft f. d. Dauer v. 30 Arbeitstagen	
zweijähr.	54
dreijähr.	78
vierjähr.	102
fünfsjähr.	126
sechsjähr.	150
siebenjähr.	174
achtjähr.	200
neunjähr.	225
zehnjähr.	250

Trotz eingehender Begründung seitens des Vorstandes wurden die Anträge nach anderthalbtägiger Debatte mit 29 gegen 24 Stimmen abgelehnt. Ein Antrag, die Arbeitslosenunterstützungskasse allein obligatorisch einzuführen, wurde mit 46 gegen sieben Stimmen abgelehnt. Ein weiterer Antrag, die Krankenunterstützungskasse obligatorisch einzuführen, wurde ebenfalls verworfen und zwar mit 33 gegen 20 Stimmen.

Am Statut wurden nunmehr nur wenige Änderungen vorgenommen.

Dem Vorstand wird das Recht auch weiterhin eingeräumt, in den Agitationsbezirken event. Beamte mit festem Gehalt einzusetzen. Der Sitz des Ausschusses wurde von Weissenfels nach Magdeburg verlegt. Der bisherige Vorsitzende Simon, ebenso der bisherige Kassierer Reuß werden einstimmig wiedergewählt, desgleichen auch Bod-Gotha als Redakteur des „Schuhmacher-Nachblattes“. Neugewählt wurde Kölle als Sekretär. Die Gehälter der besoldeten Vorstandsbeamten werden von M 1800 auf M 2000 erhöht. Ferner wurde den besoldeten Beamten für jedes Jahr ein 14tägiger Urlaub bewilligt. Auch wurde bezüglich der Pensionierung der Vereinsbeamten beschlossen, sich dem Projekt der Generalkommission resp. den Beschlüssen des nächsten Gewerkschaftskongresses anzugliedern.

Zum Gewerkschaftskongress in Stuttgart wurden sechs Delegierte gewählt.

Die nächste Generalversammlung soll nach Pfingsten 1904 stattfinden. Drei Monate vorher hat eine Urabstimmung stattzufinden. Durch dieselbe soll über folgende Fragen entschieden werden: 1. Soll die Arbeitslosen- und Krankenunterstützungskasse obligatorisch eingeführt werden? 2. Soll die Arbeitslosenunterstützungskasse allein obligatorisch werden? 3. Soll die Krankenunterstützungskasse allein obligatorisch werden? Entsprechend dem Ausfall dieser Urabstimmung hat der Vorstand dann der nächsten Generalversammlung bestimmte Vorschläge zu machen.

Nach Erledigung einiger Beschwerdefachen wurde die Generalversammlung geschlossen.